

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1963

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	1. 7. 1963	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Arbeits- und Sozialministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts . . . . .	261
7821	27. 7. 1963	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft . . . . .	262

20320

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
des Arbeits- und Sozialministers  
auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts**

Vom 1. Juli 1963

§ 1

(1) Ich übertrage die Zuständigkeit,

- a) eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeides für den achten bis vierzehnten Tag einer Dienstreise zu bewilligen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RKG),
- b) einer Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld zu bewilligen (§ 16 Abs. 1 RKG),
- c) Dienstreisen zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, Kongressen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen in ihrem Bezirk zu genehmigen (Nummer 9 Abs. 2 Satz 3 ABzRKG),
- d) Beschäftigungsreisegeid für den achten bis zum einundzwanzigsten Tage der auswärtigen Beschäftigung zu bewilligen (Nummer 2 Abs. 2 AbordgBest.) und
- e) einen Zuschuß bis zu 1200,— DM zur Umzugskostenentschädigung zu bewilligen (§ 7 UKG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1960),

den Regierungspräsidenten  
für die Beamten der Gewerbeaufsicht der ihnen  
nachgeordneten Behörden,  
dem Präsidenten des Landessozialgerichts und  
den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte  
für die Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs,

den Präsidenten der Landesversorgungämter  
für die Beamten ihres Geschäftsbereichs.

(2) Den Regierungspräsidenten übertrage ich die Zuständigkeit, den Beamten der Gewerbeaufsicht der ihnen nachgeordneten Behörden zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsorit oder am Ort der Unterrichterteilung Zuschüsse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeides zu bewilligen (Nummer 22 Abs. 2 Satz 1 ABzRKG).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft. Sie wird — für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister — erlassen auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), des § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten (UKG) vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 1960 (GV. N.W. 1961 S. 3), der Nummern 9 Abs. 2 Satz 4 und 22 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekosten gesetz (ABzRKG) vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und der Nummer 2 Abs. 2 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordgBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184).

Düsseldorf, der 1. Juli 1963

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 261.

7821

**Verordnung**  
zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen  
auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 27. Juli 1963

§ 1

Die der Landesregierung in § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2

(1) Als zuständige Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft werden die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte bestimmt.

(2) Als zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft wird das Statistische Landesamt bestimmt.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1962 (BGBI. I S. 527) ist das Statistische Landesamt.

3

Der nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft anzuhörende Sachverständigenausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland berufen und abberufen werden.

§ 4

(1) Die Abgaben für den Stabilisierungsfonds im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft werden festgesetzt und eingezogen von den Geschäftsführern der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides, fällig.

§ 5

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist,

1. soweit es sich um Zu widerhandlungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft handelt, das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

2. soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft handelt, das Statistische Landesamt.

(2) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und das Statistische Landesamt entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides.

6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1963 in Kraft.

## (2) Die Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagnausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),
  - b) von der Landesregierung auf Grund des § 1 Abs. 1, 3 und 4, des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 und des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBI. I S. 1622),
  - c) vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 177).

Düsseldorf, den 27. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niemann

— GV. NW. 1963 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgegenstand behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig befristet geliefert. Bezugspreis vierfachlich: Ausgabe A 5.50 DM, Ausgabe B 6.60 DM.